GEMEINDE WEINBÖHLA

STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: 0708/2012
öffentlich

Amt:	EB WAW	Datum:	19.12.2012
Bearbeiter:	Sorokin	AZ:	700.080

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Betriebsausschuss EBWAW	16.01.2013	nicht öffentlich	Anhörung
Gemeinderat	30.01.2013	öffentlich	Anhörung

Gegenstand der Vorlage

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Sachverhalt:

Mit den Bescheiden vom 28.11.2012 wurde gegenüber der Gemeinde Weinböhla die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von häuslichem und ähnlichem Schmutzwasser für die Jahre 2010 und 2011 festgesetzt. Diese Abgabe wird von der Landesdirektion Dresden für dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder für die keine ordnungsgemäße Schlammbeseitigung vorliegt.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe bilden das Abwasserabgabegesetz (AbwAG) sowie das Sächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG). Als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Abwasserabgabe dient das Sächsische Kleineinleiterkataster, welches der Landesdirektion Dresden jedes Jahr zum 31.03. mit der Abwasserabgabeerklärung vorzulegen ist. Der gesetzlich vorgeschriebene Abgabesatz beträgt 35,79 € pro Schadeinheit und Jahr.

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der abgabepflichtigen Einwohner * 0,5 = Schadeinheit

Schadeinheit * 35,79 € (Abgabesatz) = Abwasserabgabe

Für die Jahre 2010 und 2011 ergeben sich damit folgende Berechnungen:

Jahr	Abgabepflichtige Grundstücke	Abgabepflichtige Einwohner	festgesetzte Abwasserabgabe	Vorläufige Nichtfälligstellung	erhobene Abwasserabgabe
2010	175	431	7.712,75 €	626,33 €	7.086,41 €
2011	160	395	7.068,52 €	357,90 €	6.710,62 €

Bis zum Jahr 2009 war eine sogenannte Querverrechnung zwischen getätigten Investitionen ins

Abwassernetz und der festgesetzten Abwasserabgabe möglich. Ab dem Jahr 2010 ist dies nicht mehr möglich. Es können nunmehr nur noch Investitionen verrechnet werden, die mit der jeweiligen Außerbetriebnahme einer dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage in Zusammenhang stehen. Damit kann die Abwasserabgabe mit dem Jahr 2010 erstmalig nicht vollständig mit Investitionen verrechnet werden. Die zu zahlende Abwasserabgabe muss auf die einzelnen Verursacher abgewälzt werden. Hinzu kommt der Verwaltungsaufwand seitens der Gemeinde Weinböhla für die Erhebung der Abwasserabgabe i. H. v. 5,52 € je abgabepflichtiges Grundstück und Jahr. Hierfür wurde mit der am 09.12.2009 beschlossenen Kleineinleitersatzung bereits die rechtliche Grundlage geschaffen.

Bevor durch den Eigenbetrieb Gebührenbescheide zur Abwälzung der Abwasserabgabe versandt werden, werden die Bürger in der Weinböhla Information über den Sachverhalt informiert.

Franke
Bürgermeister